



Zuwanderungsbeauftragter, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3151

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Bearbeiterin: Catharina Nies

Telefon (0431) 988-1277
Telefax (0431) 988-610 1293

fb@landtag.ltsh.de

6. November 2019

Stellungnahme zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG)

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 19/1640

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Dr. Galka,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Entwurf hinsichtlich eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG) Stellung nehmen zu dürfen. Die folgende Stellungnahme baut in Teilen auf der Initiativstellungnahme zu dem Arbeitspapier vom 18.9.18 zum Integrations- und Teilhabegesetz Schleswig-Holstein auf, die mein Büro bereits im Dezember 2018 verfasste.

Es ist zu begrüßen, dass die Regierungskoalition beschlossen hat, für Schleswig-Holstein ein Gesetz zum Thema Integration und Teilhabe



zu erarbeiten und damit zu Ländern aufschließt, die sich sehr unterschiedlich gewichtete Teilhabe- bzw. Integrationsgesetze gegeben haben wie Nordrhein-Westfalen, Berlin, Baden-Württemberg und Bayern.

Nach dem „Konzept zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein“ vom Juni 2002, dem „Aktionsplan Integration Schleswig-Holstein – ‚Vielfalt macht stark‘“ vom November 2011, der „Migrations- und Integrationsstrategie der Landesregierung Schleswig-Holstein“ vom September 2014 und dem Flüchtlingspakt „Willkommen in Schleswig-Holstein! Integration vom ersten Tag an“ vom Mai 2015 ist das Gesetz aus meiner Sicht eine sinnvolle und konsequente Weiterführung und Fortsetzung der bisherigen Arbeit, die wichtigen etablierten Strukturen der Teilhabe und Integration zugewanderter Menschen in Schleswig-Holstein per Gesetz zu manifestieren.

Darüber hinaus kann dieses Gesetz ein starkes demokratisches Gegengewicht zu und Symbol in Richtung rassistischer und diskriminierender Tendenzen in Gesellschaft und Politik sein. Ich betone bewusst „kann“, weil es – meiner Einschätzung nach – entscheidend von der inhaltlichen Ausgestaltung dieses Gesetzes abhängen wird, welche gesellschaftliche Integrationskraft davon ausgehen kann. Oder mit den Worten des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration ausgedrückt: Wird es ein Papiertiger oder ein echter Meilenstein?

Meine Dienststelle und ich sehen in dem geplanten Integrations- und Teilhabegesetz die Chance, den knapp 2,89 Millionen Schleswig-Holsteiner*innen, ob mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ohne, ob mit Migrationsgeschichte oder ohne, ein wichtiges Signal für eine teilhabe- und integrationsbefürwortende Kultur in unserem Bundesland zu senden.

Wenn wir es schaffen über dieses Integrations- und Teilhabegesetz zu transportieren, dass die Teilhabe der zugewanderten Bevölkerungsteile, ob selbst zugewandert oder Kinder und Enkel von Zugewanderten, eine Bereicherung für das kulturelle, sportliche wie auch wirtschaftliche Leben in Schleswig-Holstein darstellt, wenn wir es schaffen deutlich zu machen, dass wir an die Integrationskraft unserer



über Jahre hinweg aufgebauten Strukturen glauben und wenn wir signalisieren, dass wir das ehrenamtliche Engagement der Schleswig-Holstein*innen wertschätzen – dann würde dieses Gesetz unser Land voranbringen und stellvertretend für den gesellschaftlichen Frieden stehen, den es mit aller Kraft zu bewahren gilt.

Um dies zu erreichen, appelliere ich an Sie und diese Regierung, den politischen Mut zu haben, das Gesetz mit verbindlichen Inhalten auszustatten und davon ausgehend die Entwicklung der Teilhabesituation in den Folgejahren und die Umsetzung der gesetzlichen Ziele intensiv zu evaluieren, um gegebenenfalls nachbessern und nachsteuern zu können.

Ich möchte an dieser Stelle erneut anmerken, dass ein umfassendes Artikelgesetz zur Stärkung von Teilhabe, Partizipation und Chancengerechtigkeit mit entsprechenden Änderungen und Anpassungen in Landesgesetzen und -verordnungen zu sehr viel konkreteren Änderungen im Sinne der Grundsätze und Zielsetzung dieses Gesetzes führen würde. Die Erwartungshaltung vieler Akteure in der Integrationslandschaft an dieses Gesetz ist hoch. Ein Gesetz bestehend aus Lippenbekenntnissen ohne direkte rechtliche Wirkung, wird dieser Erwartungshaltung nicht gerecht werden.

Eine Gesetzesbegründung ist in der vorliegenden Drucksache nicht enthalten. Diese wäre für das weitgehende Umsetzungsverständnis der einzelnen Bekenntnisse und Zielsetzungen natürlich äußerst wichtig.

Bevor ich im Folgenden formuliere, welche Aspekte und Verweise in einem starken Teilhabegesetz aus meiner Sicht nicht fehlen dürfen, noch folgende grundsätzliche Vorüberlegungen:

Titel des Gesetzes und Begrifflichkeit des Migrationshintergrundes

Es wird von mir grundsätzlich als vertretbar betrachtet, wenn in dem Landesgesetz Regelungen getroffen werden, die als „Integrationsmaßnahmen“ benannt werden. Für problematisch halte ich aber, dass ein entsprechendes Gesetz den unbestimmten Begriff „Integration“ in der



Bezeichnung beinhaltet. Es würde ausreichen, wenn das Gesetz den Titel „Partizipationsgesetz“ oder „Gesetz zur Chancengerechtigkeit und Anpassung der Lebensverhältnisse der in Schleswig-Holstein lebenden Menschen unabhängig von Herkunft oder Staatsangehörigkeit“ trüge. Mein konkreter Vorschlag ist „Gesetz zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in Schleswig-Holstein“.

Die Frage der Integration wird leider immer noch im Wesentlichen „defizitorientiert“ diskutiert. Sowohl die öffentliche Debatte in Politik und Gesellschaft, wie auch die veröffentlichte Meinung und Einzelaspekte, die in klassischen und sozialen Medien Widerhall finden, heben immer wieder auf die Integrations- und Unterstützungsbedürftigkeit von zugewanderten oder zu uns geflohenen Menschen ab, wenn nicht in etlichen Fällen sogar auf besonders negative Zuschreibungen wie Kriminalität, Terrorismus, ein bewusstes Ausnutzen von Sozialleistungen oder mangelndes Demokratieverständnis abgehoben wird. Von solcherlei Korrelationen sollte dieses Gesetz sich deutlich distanzieren. Das Abbauen von Vorurteilen und das Aufbauen von gegenseitigem Verständnis gehen miteinander einher.

Der Gesetzesentwurf enthält nun im Vergleich zum Arbeitspapier weniger Anspielungen, die solche stereotypen Vorurteile transportieren und bedienen, aber einige sind nach wie vor enthalten, wie beispielsweise § 1 Absatz 2 Satz 2: „Das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe werden erwartet.“ Wenn dieser Satz nicht so verstanden werden soll, als würde er sich ausschließlich an Menschen mit Migrationshintergrund und zugewanderte Menschen wenden, sollte er unbedingt umformuliert werden, so dass sowohl die Zivilgesellschaft als auch staatliche Strukturen sich adressiert fühlen und zur Mitwirkung aufgefordert werden.

Laut § 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs dient das Gesetz „dem Zweck, klare Integrationsziele festzulegen und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen und Instrumente zu regeln. Diese Maßnahmen sollen so gestaltet und angewendet werden, dass sie die Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess umsetzen, der durch die Träger der öffentlichen Verwaltung unterstützt wird“.



Eine konkrete und messbare Zielsetzung, sollte auf jeden Fall Inhalt des Gesetzes sein. Hierbei ist allerdings von hoher Bedeutung, deutlich zu differenzieren und nicht nur von **Integrationszielen**, sondern mit mindestens gleicher Priorität von **Zielen bei Teilhabe und Partizipation** zu sprechen. Es kann eben nicht vordergründig darum gehen, eine Anpassung der Menschen zu fordern, sondern vielmehr eine Öffnung von Strukturen, Verwaltung und Bildungszugängen unabhängig der Herkunft.

Die immer noch geringe Quote von Auszubildenden und Studierenden mit Migrationshintergrund im und für den Landesdienst beispielsweise lässt auf Strukturen schließen, die noch nicht ausreichend kultursensibel und interkulturell geöffnet sind. Es lässt auf eine fehlende kultursensible Ansprache von potenziellen Bewerbenden mit heterogenen kulturellem Hintergrund schließen, auch wird nicht deutlich gemacht, welche Berufe auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit ausgeübt werden können. Und es kann der Schluss gezogen werden, dass unser Bildungssystem nach wie vor nicht durchlässig genug ist und es nachweisbar strukturelle Hemmnisse für Menschen mit Deutschförderbedarf gibt. Aber es lässt *nicht* in erster Linie darauf schließen, dass die Menschen sich besser „integrieren“ müssen, es also einem fehlenden Anpassungsverhalten zuzuschreiben wäre.

Dies soll nur ein Beispiel sein, um aufzuzeigen, dass wir mit den Begrifflichkeiten sensibel umgehen müssen. Denn nur wenn dieses Gesetz eine hohe Akzeptanz entfaltet, wird es auch möglich sein, dessen Ziele umzusetzen. In erster Linie sollte es bei einem Teilhabegesetz darum gehen, Zugänge chancengerecht zu eröffnen und auszubauen. Bei all dem muss das Land Schleswig-Holstein als Ansprechpartner in behördlicher Form, als Fachaufsicht über Schulen oder als Arbeitgeber mit gutem Beispiel und einem hohen Grad an Sensibilität und Transparenz vorangehen.

Deshalb möchte ich an dieser Stelle betonen, wie bedauerlich und wenig nachvollziehbar ich es finde, dass der ursprünglich geplante Paragraph 9 zur interkulturellen Öffnung des Landesdienstes komplett aus dem Entwurf herausgefallen ist. Es wäre ein wichtiges Zeichen gewesen, den eigenen Öffnungsanspruch in dem vorliegenden Gesetz zu verankern. § 11 Nr. 4 kann dies nicht ersetzen.



Es soll von mir nicht infrage gestellt werden, dass hier sozialisierte Menschen ggf. und aus hiesiger Sicht einen Wissens-, Erfahrungs- und Qualifizierungsvorsprung gegenüber zugewanderten Menschen haben können. Dies kann aber weder verallgemeinert, noch pauschal auf Menschen, die seit vielen Jahren mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland leben oder sogar hier geboren wurden, angewandt werden.

Die Frage der Teilnahme an dem gesellschaftlichen Diskurs, an Bildung, Partizipation und Wohlstand ist in sehr vielen Fällen eine Frage des individuellen Bildungszuganges, der sogenannten „Schichtenzugehörigkeit“ und des undurchlässigen Bildungssystems, nicht allein Frage der eigenen Staatsangehörigkeit oder jener, ob ein Elternteil außerhalb Deutschlands geboren wurde. Auch hierbei bitte ich zu differenzieren.

Vor diesem Hintergrund lehne ich die Bezeichnung „Menschen mit Migrationshintergrund“ als verallgemeinertes Objekt von Integrationsmaßnahmen ab. Es sollte auch nicht ersatzweise eine andere Bezeichnung für diesen vermeintlichen Personenkreis wie Migrant*innen, Zugewanderten oder dgl. gefunden oder ins Gesetz aufgenommen werden, sondern das Gesetz sollte statt an dem Menschen als Objekt der Integration, an dem Abbau von Zugangsbarrieren anknüpfen. Das Gesetz würde dann der Steuerung von Systemen dienen, die die gleichberechtigte Teilhabe an allen gesellschaftlichen, sozialen und politischen Entscheidungsprozessen unabhängig von Staatsangehörigkeit, möglichen migrationsbedingten Erschwernissen und Aufenthaltsstatus ermöglichen.

Der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ sollte nur ohne stigmatisierenden Charakter im Gesetz verwendet werden. Im Übrigen sollte das Bekenntnis zum Migrationshintergrund analog zu der Regelung für nationale Minderheiten in Art. 6 der Landesverfassung freiwillig sein.



Verstetigung der teilhabe- und integrationsrelevanten Beratungsstrukturen in Schleswig-Holstein

Mit der „Richtlinie zur Förderung von Integration, Teilhabe und Zusammenhalt auf regionaler und lokaler Ebene“ in Schleswig-Holstein wurde im letzten Jahr die Grundlage für die dreijährige Weiterführung der Koordinierungsstellen der Kreise und kreisfreien Städte, unter der Änderung einer Zielgruppenöffnung, geschaffen. Außerdem ist die Neuauflage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH)“ am 11.12.2018 veröffentlicht worden. Das seit vielen Jahren erfolgreich tätige Netzwerk „Mehr Land in Sicht“ und das neu geschaffene, damit korrespondierende Landesnetzwerk „Alle an Bord!“ sind unabdingbare Anlaufstellen für viele Geflüchtete mit (noch) unsicherem Aufenthalt in Schleswig-Holstein. Es ist ein starkes Zeichen, dass die Wirksamkeit dieser Akteure anerkannt und die Fortführung (oder Neugründung) dementsprechend im Koalitionsvertrag benannt wurde.

Im laufenden Gesetzgebungsverfahren haben Sie die Gelegenheit, diese wesentlichen Strukturen und weitere vergleichbare, ggf. nicht von mir benannte, Strukturen per Landesgesetz zu verankern, zu verstetigen und damit zu einem Regelangebot aufzuwerten. Ich möchte es mir nicht nehmen lassen, in diesem Zusammenhang auch noch einmal explizit auf die Notwendigkeit einer flächendeckenden kostenlosen und unabhängigen Asylverfahrensberatung hinzuweisen.

Das Land Schleswig-Holstein sollte insbesondere vulnerable Gruppen schützen und Teilhaberechte stärken. Aus diesem Grund begrüße ich ausdrücklich die Ergänzung in § 3 Absatz 2 Satz 4: „bei allen Maßnahmen ist auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen zu achten“. Es ist unbedingt notwendig, dass die Beteiligung von Mädchen und Frauen am gesellschaftlichen und beruflichen Leben in Schleswig-Holstein sichergestellt wird. An dieser Stelle sei erneut auf die differenzierte Betrachtung der mit diesem Gesetz adressierten, sehr heterogenen und breiten Gruppe von Menschen mit Migrationshintergrund hingewiesen. Insbesondere vulnerable Gruppen wie Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung oder seelischen Beeinträchtigungen und LSBTQ-Menschen sowie ihre jeweiligen besonderen Bedarfe sollten in den spezifischen



Zielen zu den einzelnen Partizipationsfeldern Einzug erhalten und ein besonderes Augenmerk bekommen. Hierfür ist die die Einbeziehung und der Aufbau spezialisierter Regelstrukturen von Nöten.

Alle zuvor genannten Strukturen sind wichtige Beratungsstellen, Netzwerkakteure und Unterstützungsangebote für neu- und altzugewanderte Menschen, für Verwaltung und Politik, für Ehrenamtliche, Arbeitgeber*innen und Arbeitsverwaltung. Die Landespolitik sollte gewährleisten, dass die Versorgung mit einer umfassenden Beratungsleistung landesweit gesichert ist. Diese Zielsetzung muss aus meiner Sicht fester Bestandteil des vorliegenden Gesetzes werden. Hier braucht es an unterschiedlichen Stellen Nachbesserung in der Gesetzesvorlage.

Ich halte es für erforderlich, jene Strukturen, die unter anderem für den Erhalt und die Kontinuität des so notwendigen landesweiten wie kommunalen Integrationsmanagements relevant sind, in dauerhafte Regelangebote zu überführen und das auch ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Eine erfolgreiche Öffnung von Regelstrukturen kann aus meiner Sicht nur über die Aufwertung und Verstetigung migrationsspezifischer Angebote erfolgen. Die vorgesehene Regelung in § 8 erscheint dafür nicht ausreichend. Hierbei wird allein auf die Koordinierungsstellen zur Integration und Teilhabe der Kreise und kreisfreien Städte abgestellt. Diese sind wichtig und sollten verstetigt werden. Alle anderen notwendigen Strukturen wie beispielsweise die Migrationssozialberatung finden aber keine Notiz. Wie weitgehend der § 8 jedoch tatsächlich auslegbar ist, wäre sicher deutlicher anhand einer Gesetzesbegründung ablesbar, die bisher leider nicht vorliegt.

Zusammengefasst brauchen wir dauerhafte und aufeinander abgestimmte Regelangebote, um die Voraussetzungen für einen wirksamen Nachteilsausgleich und Chancengerechtigkeit zu ermöglichen, echte Partizipation zu erreichen und ein effektives Schnittstellenmanagement zu schaffen.

Die Kraft, Zeit und die Bürokratie, die in Lobbyarbeit zum Erhalt von Projekten und Fördergeldern, das Verfassen und Verwalten von immer neuen Förderrichtlinien und ihre Umsetzung gesetzt werden, könnten in die wichtige inhaltliche Arbeit für gleichberechtigte Teilhabe verwendet werden, wenn bestehende Projekte und **Strukturen verstetigt**



würden. Wenn die entsprechenden Projektstellen in dauerhafte Strukturen überführt würden, würde Schleswig-Holstein sich eine verlässliche Beratungsinfrastruktur aufbauen, mit der im Rücken eine erfolgreiche Integrations- und Teilhabepolitik vorangetrieben werden kann. Mit solch einem Unterbau könnte jederzeit flexibel auf einen möglichen vorübergehend steigenden Beratungsbedarf durch kurzzeitigen Anstieg zu uns fliehender Menschen reagiert, aber könnten auch gesteuerte Kontingente wie das Landesaufnahmeprogramm der 500 besonders schutzbedürftigen Frauen und Kinder aus Ägypten und Äthiopien vorbereitet oder nachhaltige Strukturen für ein durchlässigeres Bildungssystem aufgebaut werden.

Die Botschaft, die sich mit diesem Gesetz an Verwaltung und Gesellschaft verbinden sollte, ist, dass Schleswig-Holstein sich der wichtigen Zukunftsfrage von Integration und gleichberechtigter Teilhabe in allen Politikfeldern stellt und eine **nachhaltige Struktur aufbaut, die eine Langzeitperspektive ermöglicht**. Ein gute Teilhabe- und Integrationspolitik ist möglich, wenn sie vorausschauend und nachhaltig plant und handelt – sie gerät in die Defensive und verliert den Anschluss, wenn sie nur reagiert.

Konkrete Inhalte

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind als besondere Ziele im Sinne dieses Gesetzes der Zugang zu Schule, Ausbildung und Arbeit und damit auch die ökonomische Unabhängigkeit beschrieben. Hier wären die Punkte „Zugang zu Sprachlernangeboten von A 0 – C 1“ sowie „zu frühkindlicher Bildung und Studium“ wichtig zu ergänzen, damit die Teilhabe am gesamten Bildungssystem verankert ist und nicht nur an Teilen dessen. Der Zugang zu **Sprache ist der Schlüssel** zur gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe und sollte deshalb auch explizit im Grundsatz-Paragrafen genannt werden.

Unklar ist, warum der Begriff „**gleichberechtigte**“ **Teilhabe** in der Zielsetzung gestrichen wurde, denn schließlich ist es genau dies, woran sich das Gesetz in seiner Umsetzung später wird messen lassen. Die zentrale Frage, die das gesamte Gesetz durchzieht ist ja schließlich,



ob Strukturen ausreichend zugänglich sind – unabhängig von Migrationshintergrund oder ethnischer Herkunft. Es ist also wichtig, den Begriff „gleichberechtigte Teilhabe“ wiederaufzunehmen, um damit einen gesellschaftlichen Anspruch und ein Selbstbewusstsein zu formulieren, zu dem sich Politik und Gesetzgeber bekennen.

Sehr wichtig ist, dass die Sprachförderung in § 4 ab dem Tag der Ankunft in Schleswig-Holstein unterstützt wird. Hier wäre ein Blick auf die **besonderen Herausforderungen von Müttern mit kleinen Kindern und Frauen mit geringer Mobilität** notwendig. Alle Beteiligten kennen die Problemlagen mit einer Sprachkursstruktur, die aufgrund von mangelndem Lehrpersonal nicht flächendeckend vorhanden und erreichbar ist und der verschwindend geringen Anzahl von Sprachkursen mit Kinderbetreuung in Schleswig-Holstein. Solange dieses Hemmnis vom Land nicht gezielt abgebaut wird, wird sich der Frauenanteil in Sprachkursen und der Frauenanteil aus Kriegs- und Krisengebieten in Ausbildungen nicht deutlich erhöhen können. Hier sind nach wie vor konkrete Schritte notwendig.

Es wäre wünschenswert, wenn der **Teilhabebereich Bildungswesen vollständig abgebildet** würde. Dazu gehört die frühkindliche Bildung genauso wie die Hochschulen. Es könnte sonst der Eindruck entstehen, das vorliegende Gesetz zielt nicht auf gleichberechtigte Teilhabe, sondern würde zugewanderte Menschen primär passgenau der Fachkräfteengpasslage entsprechend in den Bereich der mittleren Qualifikation zusteuern wollen. Deshalb bitte ich um die Aufnahme der akademischen Bildung. Darüber hinaus wäre eine Öffnung der Berufsschulpflicht für über 18-jährige Seiteneinsteiger*innen mit Deutsch als Zweitsprache weiterhin eine wichtige Forderung. Ich hätte erwartet, dass diese langjährige Forderung nun endlich im Zuge des vorliegenden Gesetzes angegangen wird. Leider wird dem entgegen an keiner Stelle auf die Übergangsproblematik für Personen mit Deutsch als Zweitsprache zwischen berufsbildenden Schulen hin zur qualifizierten Berufsausbildung eingegangen. Das vorliegende Gesetz wird kaum Verbesserungen im Bereich der Bildungschancen erreichen können, ohne diese bekannte Problemlage konkret zu bearbeiten.

Die Bereiche gleichberechtigte Teilhabe zum **Gesundheitssystem** für alle Migrant*innen und Menschen mit Migrationshintergrund sowie



Stärkung der **Mobilität und Teilhabe im ländlichen Raum** haben leider keinen Einzug in den vorliegenden Gesetzesentwurf erhalten. Somit werden wichtige Teilhabehemmnisse nicht thematisiert und bearbeitet. Diese großen Felder lediglich im Zusammenhang mit dem Abbau von Rassismus und Diskriminierung (§ 11) zu benennen, erscheint mir äußerst verkürzt.

Außerordentlich begrüße ich die Aufnahme des § 11 Nr. 16 dem „Zugang zu ausländerrechtlichen Informationen“ „analog wie digital“. Dieser äußerst wichtige Punkt eines Rechts auf Information könnte darüber hinaus auch in § 3 verankert werden und einen eigenen Absatz erhalten. An diesem Zugang entscheidet sich die Rechtssicherheit vieler Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. Erst wenn alle relevanten ausländerrechtlichen Informationen frei zugänglich analog und digital abrufbar sind, werden Menschen in die Lage versetzt, ihre Zukunft zu planen, Voraussetzungen zur Aufenthaltsverfestigung oder zur Rückkehr ins Heimatland mittelfristig aufzubauen und ihr Zeitmanagement unabhängig von der mündlichen Auskunftspraxis der Zuwanderungsbehörden selbst zu bestimmen. Gleichzeitig wäre dies ein wichtiger Weg, um Menschen mit geringen Mobilitätsmöglichkeiten zu erreichen. Andersherum können Behörden, die auf digitale Informationen verweisen, sehr viel Zeit und Kundengespräche einsparen und ihre Prozesse effizienter gestalten.

Kohärenz, Monitoring, Evaluation und Nachhaltigkeit

Das Teilhabegesetz eines Bundeslandes sollte nicht zuletzt auch sich selbst adressieren und Regelungen wie Instrumente schaffen, mit deren Hilfe in regelmäßigen Abständen überprüft werden kann, ob sich die Ziele des Gesetzes im eigenen Verwaltungshandeln der Landesregierung und deren Behörden wiederfinden. Nur wer in seinen eigenen Strukturen interkulturell sensibel und offen agiert, kann andere dazu anhalten und befähigen.

Die zweijährige Berichterstattung in den ersten fünf Jahren nach Inkraftsetzung stellt zwar einen hohen Verwaltungsaufwand dar, ist aber



richtig und notwendig, um Entwicklungen und Fortschritte messen und ggf. nachsteuern zu können. Es ist wichtig, Parlament und Zivilgesellschaft in die Lage zu versetzen, die Wirkkraft des Gesetzes einerseits sowie seine Umsetzung und die Einhaltung seiner Ziele und Vorgaben andererseits stetig zu überprüfen. Entscheidend ist hierbei, dass es sich um einen **Bericht über den Stand der Umsetzung** der Grundsätze und Zielsetzungen **des Integrations- und Teilhabegesetzes** handelt und keinen losgelösten Zuwanderungsbericht wie den bereits existierenden. In diesem Sinne bitte ich um die Streichung der Formulierung „auf Grundlage vorhandener Daten“ in § 10 Absatz 2 Satz 1. Im Zuge der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und für dessen Evaluation wird es unabdingbar sein, jene Daten zu erheben, die für die Beurteilung der Umsetzung der Inhalte und Ziele notwendig sind, wie einer geschlechtsspezifischen Differenzierung von Daten zu Abbildung der Entwicklungen im Zugang zu Sprache, Ausbildung, Beschäftigung, um nur ein Beispiel stellvertretend zu nennen. Insbesondere empfehle ich **einen gesonderten Bericht** oder ein gesondertes Kapitel des Berichts **zu der Situation und Entwicklung von geflüchteten Frauen auf dem Arbeitsmarkt** zu erstellen. Während die Ausländerbeschäftigungsquote seit Jahren steigt und signifikant die Beschäftigungsquote von Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten seit 2015, steht die **berufliche Teilhabe geflüchteter Frauen** nach wie vor am Anfang. Hier brauchen wir eine Qualitätsoffensive und eine intensivierte Kraftanstrengung aller Bildungs- und Arbeitsmarktakteure. Dazu gehören ein Ausbau der Begleitforschung und **ein spezifischer Aktions- und Förderrahmen** seitens des Landes.

Grundsätzlich bin ich zuversichtlich, dass dieses Gesetz einen wichtigen Rahmen für den Ausbau bestehender Integrations- und Teilhabestrukturen aufstellen wird.

Bei Rückfragen stehen mein Team und ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schmidt